

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät
in Preussen ꝛc.

Und des

Herrn Herzogen von
Braunschweig und Lüne-
burg Durchl. ꝛc.

Wegen

MUTUELLER Auslieferung
Derer

DESERTEURS.

Sub Dato Berlin, den 12. Januarii 1733.

Magdeburg

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.



Artic. I.

Sollen Seine Königliche Maje-
stät in Preussen und des Herrn
Herzogs zu Braunschweig-
Wolffenbüttel Durchlauch-
tigkeit, daß alle diejenige Leute, welche
à dato an zu rechnen, von Beyderseiti-
gen Arméen und enrollirten Troupen,
es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die
den würcklichen Soldaten-Eyd abgeschworen, und in Sold und
Löhnung stehen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und überall
keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses oder jenes Her-
ren Landen, oder woher sie wollen, gebürthig seyn, als auch der
enrollirte Zuwachs von Beyden Theilen, worunter alle diejeni-
ge Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen ver-
sehen sind, unter welchen letzteren allein derer Bauern- und ge-
meiner Bürger-Söhne, Handwercks-Pursche, Knechte, oder
sonst Leute von geringer Condition zu verstehen, nicht weniger
von denen Land-Regimentern, desertiren oder austreten, und in
des andern Theils Lande oder Krieges-Dienste überlauffen, oder
sonsten

sonsten in denselbigen, es sey im Felde, Garnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, angetroffen werden, sowohl ohne als auf Ansuchen angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge und Extradirung reciproce ohnverzüglich geschehen solle; Und damit wegen des Zuwachses so vielweniger einige Irrung erwachsen möge, ist Beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihre Königl. Majestät in denen Fürstl. Wolfenbüttelschen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlauchtigkeit in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wann sowohl von der einen als der andern Seite derer Hoher Paciscenten Troupen an gewisse fremde Herren einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselbigen observiret werden, und in seiner völligen Vigueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des einen oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten Diensten stünden.

Artic. III.

Ratione praeteriti sollen alle von Beyderseitigen Officiers wegen derer Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Præteniones hiermit aufgehoben und cassiret seyn, so, daß weder an solche Deserteurs selbstien, noch wegen der auf dieselbe verwandter Kosten die geringste Prætenension gemacht werden kan; diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproce, ohne Entgeld, extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häufiglich niedergelassen, in soweit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hiervon nicht eximiret seyn sollen; Und damit wegen de-



410
termination solcher Satisfaction künftigt aller Anstos und besorgende Irrungen oder Weisläufigkeiten vermieden bleiben, so wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke, zu Zehen Rthlr. determiniret.

Artic. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des einen oder in des andern Hohen Paciscenten Landen in oder außer Krieges-Diensten sich aufhalte, soll auf und ohne geschene Requisition derer Officiers das Regiment oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort arrêtiren zu lassen, und sodann denselben nach vorhergehendem Articul ohne Aufenthalt auszuliefern. Es sollen aber nach dem ersten Articul nicht nur diejenige, so würcklich Hand-Geld empfangen und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enrollirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern- und gemeine Bürger-Söhne, Handwerks-Pursche, Knechte, oder sonstien Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn, imgleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Soll Beyderseits hohen und niedern Officiern auch Soldaten, bey Vermeydung unausbleiblicher exemplarischer Straffe, bey Verlust aller Kosten, des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des einen oder andern derer Hohen Paciscenten enrollirten Troupen und Soldaten, noch von vorgedachtem Zuwachs, nicht minder von denen Land-Regimentern, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob und unter was für Troupen er gedienet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret sey? Und da er vor einen Deserteur von eines oder des andern derer Hohen Herren Paciscenten Arméen oder Troupen auch nach dem Art. I. Enrollirten und Soldaten erkannt würde, selben sofort arrêtiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wo
von

575⁵
von er ausgetreten, es zu melden schuldig seyn; Wie dann auch
eben der Straffe verbotthen wird, daß sich kein Officier unter-
stehen soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, den-
selben anderswohin, oder gar in weit entlegene Provinzen und
Garnisons zu senden; Solte es aber jedennoch geschehen, so soll
über obbemeldte Straffe der Officier dem Capitaine, welchem der
Deserteur zugehoret, solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern
gehalten seyn.

Artic. VI.

Weiln sich aber begeben kan, daß offtmahls Deserteurs un-
wissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder
gehen zu lassen dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum
unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll für jeden derglei-
chen auszuliefernden Deserteur in Krieges- und Friedens-Zeiten
dem Officier, welcher einen Deserteur unwissend angeworben,
von dem reclamirenden Theile, an statt des gegebenen Hand-Gel-
des und des genossenen Tractaments, auch aller andern darauf
verwandten Kosten, worunter zugleich die einem solchen Deserteur
etwa gegebene kleine Montirungs-Stücke, als Strümpfe, Schuhe,
Hosen und Hemder, weiln solche demselben nicht wiederum abge-
nommen werden können, mit zu rechnen, eines für alles zwar ins-
gemein nur Zehen Rthlr. gereicht werden; wann aber der De-
serteur läugnen würde, ein mehrers an Hand-Geld empfangen
zu haben, durch Quittung aber, oder durch Zeugen erweislich ge-
machtet werden kan, oder der Officier eydlich erhärten würde, wor-
unter dem von einem Krieges-Gerichte desfalls ausgestellten At-
testato schlechterdings geglaubet werden soll, daß der Deserteur
mehr als obige Summe importiret, an Hand-Geld empfangen,
und es zu erstatten vermögend, soll solches, wann das empfangene
Hand-Geld noch fürhanden, von demselbigen restituiret, im Fall
aber solches nicht mehr fürhanden, dasselbe aus seinen baaren Mit-
teln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Güthern, damit
der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schleunig und oh-
ne Unkosten von ihm beygetrieben, er auch noch dazu bestraffet, an-
dern Falls aber, und wenn er des Vermögens nicht ist, die Straffe

102.
se seiner Desertion halber um so viel schärffer gesetzt und an ihm exequiret, und die Auslieferung, immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt-Endzweck des Cartels ist, nicht gehindert werden, sondern bona fide geschehen soll. Solte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht sobald wegen Entlegenheit des Orts geschehen, so soll immittelst vor den, dem Deserteur in Arrest gerichteten Unterhalt täglich Ein guter Grosche, bis zu desselben erfolgter Extradition, annoch erstattet werden.

Artic. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefragt zu haben überführet werden können, so soll er nicht nur alles Hand-Geldes und überdas aller verwandten Kosten gänzlich verlustig seyn, sondern auch noch dazu nach dem Inhalt des 5ten Articuls bestraft werden.

Artic. VIII.

Sollen Beyderseits Hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in denen Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier noch vorgedachten enrollirten Zuwachs oder gemeinen Soldaten, Reuther, Dragoner, und Artillerie-Bediente, auch Land-Soldaten von des einen oder andern Theils resp. Arméen und Trouppen, ohne Passport von dem Commandeur derer resp. Regimenten, Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Montirung von ihnen zu kauffen, oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arrêtiren, und mit ihrer Montur, und allem dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem, zu nächst commandirenden Officier hinc inde oder von beyden Seiten vermeldet worden; Gestalt dann diejenige Unterthanen, welche solches bösslich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Montirung, Pferd und Gewehr kauffen, oder sonst verbergen, nach dessen Überführung, ohne Ansehung Standes oder Bedie-

Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer oder sonsten von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, Dreyßig Rthlr., sonsten aber und wann derselbe vornehmer Condition, Funffzig Rthlr. zahlen, und über dieses das Angekauffte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, Falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer oder dem, der es verheulet oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlet und vergütet, auch noch dazu dem Befinden nach am Leibe bestraft werden soll; Diejenige aber, welche einen Deserteur ausforschen und anhalten, sollen bey dessen Abforderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Die Bestrafung derer Deserteurs von einer oder andern Seite bleibt jedem Hohen Theile, seinem Gutbefinden nach, vorbehalten.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angeessene oder ledige Bürger oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-Pursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition seyn, aus Furcht vor der Werbung austreten, oder überlauffen möchten, soll denenselben, wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber, neuerlich und nach dieser Convention geschehen, dargethan, und der Ausgetretene vor geschehener Reclamation allda würckliche Krieges-Dienste nicht genommen, oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet, noch solches von Zeit der Austretung binnen denen nächsten Sechs Monathen würcklich zu Werke gerichtet ist, und daß sodann vor oder nach Ablauff solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz gestattet, sondern dieselbe ohnweigerlich wiederum extradiret werden; Wobey jedoch ausdrücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preussischer als Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelscher Seite dabey Visitationes in Beyderseitigen Landen unternehmen, sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute selbige jedesmahl reclamiren solle und wolle; damit auch dergleichen Excesse in des andern

67.
dern Theils Landen soviel weniger vorgehen mögen, ist ferner hier mit bedungen worden, daß Beyderseits Hoher Herren Paciscenten Officiers, Soldaten, Reuther und Dragoner, sich sowohl aller gewaltsamen als listigen Werbungen in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten sollen; Die Commerciirende frey und ungehindert pass- und repassiren, auch ein jeder in des andern Land sicher ziehen, darinnen pachten, oder sich ansäßig machen könne, ohne deshalb etwas für seine Person, Güther oder Vermögen, auch seiner zurück gelassener Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu befürchten; Es werden aber ausdrücklich davon hiermit ausgeschlossen diejenige, welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgetreten, als weshalb vorhin in diesem Articul mit mehrerm Vernehmung geschehen.

Artic. XI.

Zu desto mehrerer Versicherung und genauer Nachlebung dessen, was hierinnen stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von und bey denen Beyderseitigen resp. Regimentern, Garnisons und Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lande sowohl des einen als andern Hohen Paciscenten, damit es zu jedermännlicher Notiz komme, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Artic. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen dato an auf Zwölff nacheinander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauff auch der Prolongation und Extension halber anderweitige Handlung gepflogen werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Januarii 1733.

Sr. Wilhelm.



F. M. v. Viebahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

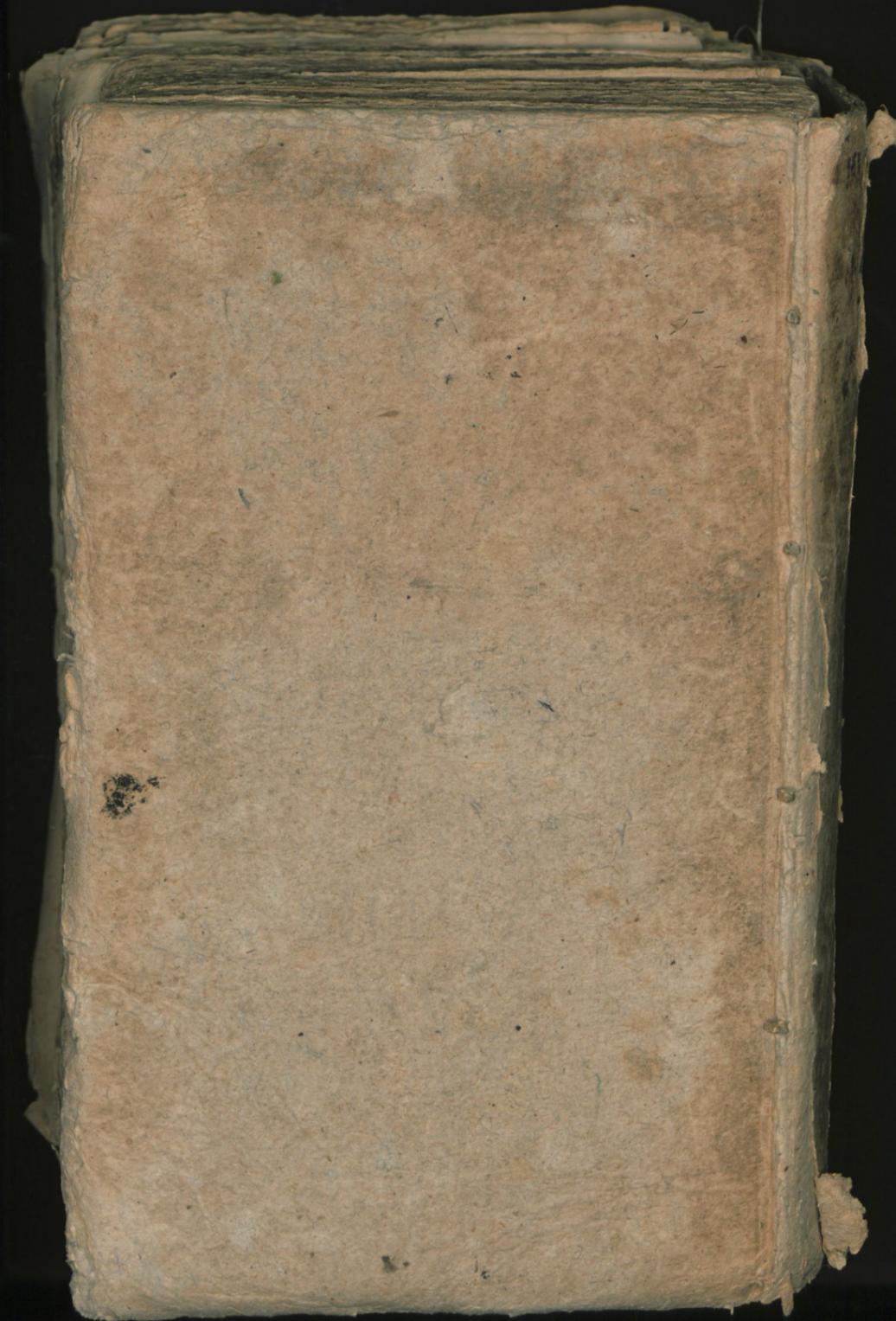
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Zus





573
188

CARTEL



Zwischen
 Königl. Majestät
 Preussen ꝛ.

Und des
 Herzogen von
 Schw eig und Sü-
 rg Durchl. ꝛ.

Wegen
 ALER Anslieferung
 Zerzer
 ERTEURS.

Berlin, den 12. Januarii 1733.

Magdeburg
 Drucks Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

